

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0078

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/14/0121 E 31. Jänner 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Die sogenannten "Beendigungsklauseln" des Art. 1 Abschnitt C Z 1 bis 6 des Genfer Flüchtlingskonvention definieren die Umstände, unter denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein. Diese Klauseln beruhen auf der Überlegung, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist (siehe dazu auch UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2011, Abs. 111).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010078.L01